

<b>Der Bürgermeister</b> Hauptamt	<b>Aktenzeichen</b> Heinrich Unterberger					<b>Datum</b> 10.03.2016 öffentlich	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>TOP</b>	<b>Ein</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Ent</b>	<b>Bemerkungen</b>
Wahlprüfungsausschuss	14.04.2016						

**Betrifft:**

Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters am 13.09.2015 und der Stichwahl am 27.09.2105

**Beschlussentwurf:**

Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass:

- a) keine Einsprüche gegen die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Inden am 13.09.2015 und die Stichwahl am 27.09.2015 eingegangen sind,
- b) die persönlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Wählbarkeit des Bürgermeisters erfüllt sind
- c) keine Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung und bei der Durchführung der Wahl vorgekommen sind

und empfiehlt dem Rat von daher die Wahl des Bürgermeisters am 13.09.2015 und der Stichwahl am 27.09.2105 für gültig zu erklären.

**Begründung:**

Gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs.1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstabe a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlausschuss hat in seinen Sitzungen am 14.09.2015 und am 29.09.2015 zur Feststellung des Wahlergebnisses keine Beanstandungen festgestellt.

Einsprüche gegen das ermittelte und veröffentlichte Wahlergebnis sind nicht eingegangen.

**Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Der Beschluss hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
wenn ja:	Finanzierungsbedarf gesamt:	€	
	davon: im Haushalt des laufenden Jahres	€	
	in den Haushalten der folgenden Jahre		
	erstes Folgejahr	€	
	zweites Folgejahr	€	
	drittes Folgejahr	€	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
wenn ja:	Produkt:		
	Sachkonto:		
wenn nein:	Finanzierungsvorschlag:		

\_\_\_\_\_  
Aufgestellt

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Fachbereichsleiter

\_\_\_\_\_  
Kämmerer

(wenn Beschluss haushaltsrechtlich relevant)